



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Präsenz- und virtuelle Veranstaltungen**

### **Präambel**

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (DZT) hat als Marketingorganisation für das Reiseland Deutschland die Zielsetzung, das positive Image des Reiselandes Deutschland sowie das Reiseaufkommen nach Deutschland zu steigern. Hierzu ist die DZT in wichtigen Auslandsmärkten weltweit mit 25 Niederlassungen in sechs Regionalmanagements präsent. Die DZT führt dabei auch Kampagnen im Internet durch.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Teilnahmebedingungen gelten für eine Beteiligung an Messeauftritten und Workshops der DZT, auch für digitale Formate.

### **2. Anmeldung**

(1) Zulassungsvoraussetzungen: Teilnehmen können Organisationen und Unternehmen, die ein Interesse am ausländischen Reiseverkehr nach und innerhalb Deutschland(s) nachweisen können. Ein Teilnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Veranstaltungsanmeldung: Die Anmeldung erfolgt verbindlich jeweils nach von der DZT vorgegebenen Verfahren. Dabei gelten die auf den Formularen angegebenen Beteiligungspreise.

(3) Anerkennung der Teilnahmebedingungen: Mit Unterzeichnung/Abschicken der Anmeldung bzw. Abschließen der Onlineregistrierung erkennt der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer diese allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

### **3. Vertragsschluss**

(1) Teilnahmebestätigung: Die zur Teilnahme zugelassenen Anbieter/ Veranstaltungsteilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung durch die DZT in Textform.

(2) Beschränkung der Aussteller, Mindestteilnehmerzahl: Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei begrenzten Kapazitäten, kann die Teilnehmerzahl eingeschränkt werden. Eine Veranstaltung kann durch die DZT kostenfrei abgesagt werden, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

### **4. Zahlung**

Voraussetzung für eine Teilnahme ist die fristgerechte Registrierung und Zahlung des Teilnehmerbetrages. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist

grundsätzlich mit Anmeldung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Ein eventuelles Zahlungsziel wird dem Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer per Rechnung bekannt gegeben. Im Falle des Verzugesintritts können Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die DZT behält sich vor, bei Nichteinhalten der Registrierungsfristen oder nicht gezahltem Teilnehmerbetrag den Zugang zur Veranstaltung zu verweigern oder zusätzlich eine Spätregistrierungsgebühr zu erheben.

## **5. Haftung, Versicherung**

Soweit von der DZT Messebauleistungen, auch virtueller Art, erbracht werden, ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ausgeschlossen. Jedoch haftet die DZT unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zur Absicherung möglicher Schadensrisiken wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

## **6. Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der DZT**

(1) Nichtteilnahme oder Stornierung des Anbieters: Eine Teilnahmestornierung bedarf der Schriftform. Bei Stornierung wird der volle Teilnahmebetrag als pauschale Entschädigung fällig.

(2) Rücktritt der DZT: Die DZT ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- die vollständige Zahlung des Teilnahmebetrages nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt, oder
- der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt, oder
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Anbieters/Veranstaltungsteilnehmers nicht mehr vorliegen oder der DZT nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Dies gilt insbesondere für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Teilnehmers. Die DZT muss über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich durch den Teilnehmer unterrichtet werden.

(3) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht aus.

## **7. Höhere Gewalt**

(1) Ausfall der Veranstaltung: Kann die DZT aufgrund eines Umstandes, den der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt ihr Anspruch auf die Standmiete bzw. Teilnehmergebühr. Die DZT kann dem Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer bereits in Auftrag gegebene Leistungen in Höhe der entstandenen Kosten ggf. auch anteilig in Rechnung stellen. Eine entsprechende Kostenaufstellung stellt die DZT dem Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung.

(2) Nachholen der Veranstaltung: Sollte die DZT in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so wird sie die Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer hiervon

unverzöglich unterrichten. Die Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. Es gilt dann Art. 7.1.

(3) Begonnene Veranstaltung: Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt verkürzt oder abgebrochen werden, entfällt für den Anbieter/ Veranstaltungsteilnehmer der Anspruch auf Rückzahlung/Erlass der Standmiete/ Teilnahmegebühr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden kann.

(4) Verfügbarkeit der virtuellen Veranstaltung: Der Teilnehmer einer virtuellen Veranstaltung erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Plattform technisch nicht zugesichert werden kann. Die DZT bemüht sich jedoch die Plattform möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Veranstalters stehen (z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), sowie Soft- und Hardwarefehler, insbesondere auch der Software, Hardware und IT-Infrastruktur des Nutzers können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste auf der Plattform führen. Ein genereller Anspruch des Nutzers auf Verfügbarkeit der digitalen Plattform besteht bei unentgeltlichen virtuellen Veranstaltungen nicht.

## **8. Verwendung der Daten von Anbietern/Veranstaltungsteilnehmern**

Der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer erklärt sich einverstanden, dass in der Anmeldung übermittelte personenbezogene Daten im Rahmen der Veranstaltung öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die Nutzung der Daten erfolgt zur vertragsgemäßen Durchführung der Veranstaltung u. a. durch den Eintrag in das digitale oder physische Ausstellerverzeichnis. Eine Einverständniserklärung zur Erfassung von Bewegungsdaten während der Veranstaltung und deren Weiterverarbeitung, wird in der Registrierung gesondert abgefragt.

## **9. Standzuteilung, virtuelle Inhalte**

**(1) Grundsatz:** Die Standzuteilung durch die DZT erfolgt unter Berücksichtigung des Themas, der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Auf- und Abbauzeiten: Dem Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer werden die Auf- und Abbauzeiten der jeweiligen Veranstaltung durch die DZT mitgeteilt.

(3) Standgestaltung: Workshop- und Messestände werden durch ein von der DZT beauftragtes Unternehmen aufgebaut. Die Aufbauten können in ihren grundsätzlichen Elementen durch den Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer nur in Absprache mit der DZT geändert werden.

(4) Angrenzende Stände: Die Lage angrenzender Stände kann sich bei Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Zulassungszeitpunkt ändern. Diese Änderungen schließen Ersatzansprüche aus.

(5) Austausch, Überlassung an Dritte: Ein Austausch, eine teilweise oder vollständige Überlassung des zugeteilten Standes oder der digitalen Präsenz an Dritte sind nicht gestattet und bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung mit der DZT.

(6) Gestaltung, Spezifikation der virtuellen Veranstaltungsinhalte: Soweit der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer für eine virtuelle Ausstellung eigene Grafiken, Logos oder andere Inhalte einsetzt, kann er diese selbst oder über eine eigene Agentur gestalten (lassen). Dies bedarf der Freigabe durch die DZT.

Einen Monat nach Ende der virtuellen Veranstaltung löscht die DZT den Inhalt unwiderruflich, mit Ausnahme der Eintragung im Ausstellerverzeichnis, die bis zur nächsten Veranstaltung verfügbar bleibt sowie ausgewähltem Livecontent, der weiterhin zugänglich sein wird.

Die DZT kann eine Chatfunktion in die virtuelle Veranstaltung einbinden, die es notwendig macht, dass der Anbieter sich ein Nutzerkonto bei einem von der DZT ausgewählten Chat-Service anlegt und der DZT die notwendigen Identifikationsmerkmale zur Verknüpfung des Chatkontos mitteilt.

## **10. Rechtliche Anforderungen an die virtuellen Inhalte des Anbieters/Veranstaltungsteilnehmers**

Der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten virtuellen Inhalte sowie die verlinkte(n) Zielseite(n) weder gegen geltendes Recht verstoßen, noch Rechte Dritter, gleich welcher Art, beeinträchtigen oder verletzen. Die DZT ist berechtigt, rechtswidrige Inhalte ohne Vorankündigung von der digitalen Plattform zu entfernen.

Der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer wird die virtuellen Veranstaltungsinhalte nach jeder Änderung durch die DZT unverzüglich auf die Richtigkeit der Darstellung prüfen und eventuelle Fehler innerhalb von drei Werktagen in Textform (z.B. E-Mail) mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die virtuellen Inhalte als akzeptiert.

## **11. Werbung**

Werbung ist nur innerhalb des vom Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer gemieteten Standes oder gebuchten virtuellen Präsentation für das eigene Unternehmen und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter zulässig. Die Verteilung von Werbemitteln Dritter ist nicht gestattet und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

## **12. Genehmigungserfordernis**

Lautsprecherwerbung, Musik- oder Filmvorführungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der DZT. Dies gilt auch für die Verwendung anderer Geräte oder Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Notwendige Anmeldungen oder Gebühren bei Dritten übernimmt der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer. Sachfremde Werbung, z. B. durch politische Parteien, ist nicht zulässig.

### **13. Bild- und Tonaufnahmen**

Die DZT ist berechtigt, ohne zusätzliche Einwilligung Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Soweit Veranstaltungen virtuell durchgeführt werden, gilt dies auch für den Mitschnitt und die Speicherung von entsprechenden Sessions. Vor Beginn der Aufnahme wird auf den Mitschnitt hingewiesen.

### **14. Hausrecht, Umweltschutz**

Während der gesamten Veranstaltungsdauer gilt an allen Veranstaltungsorten das Hausrecht des Veranstalters und/oder des Betreibers der Eventlocation.

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Verbleibende Werbemittel müssen auf eigene Kosten nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

### **15. Rechteeinräumung**

Der Anbieter/Veranstaltungsteilnehmer räumt der DZT ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, weltweites, zeitlich bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten virtuellen Inhalten ein.

Die vorgenannte Rechteeinräumung beinhaltet auch das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung sowie Bearbeitung der Veranstaltungsinhalte, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist.

### **16. Schlussbestimmungen**

Änderungs- und Nebenabmachungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten die Teilnahmebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.